

Vereinsatzung BIV Meschede

§ 1 Name, Sitz und Logo des Vereins

Der Name des Vereins lautet

Behinderten-Interessen-Vertretung

Meschede e.V. (BIV-Meschede)

Der Verein ist nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Meschede) in das Vereinsregister am 03.04.2003 eingetragen und trägt nun den Zusatz „e.V.“ Der Verein wird seit dem 03.06.2009 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter der Nummer VR 51030 geführt. Mit der Eintragung erhielt der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Der Verein hat das Logo



Sitz des Vereins ist Meschede.

Der Verein, Behinderten-Interessenvertretung-Meschede e.V. (BIV-Meschede) mit Sitz in Meschede verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vertretung von Interessen behinderter Personen der Stadt Meschede und die in § 2 genannten Aufgaben und Ziele.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Mitgliedern steht lediglich ein Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Fahrtkosten, Porto, Telefon u.ä.) für den Verein zu.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann. Bei Tod endet die Mitgliedschaft.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt. Auf die Erstattung bereits gezahlter Beiträge besteht kein Anspruch.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden schriftlich vom 1. Vorsitzenden (m/w) oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden (m/w) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu den Versammlungen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer (w/m) geprüft.

Die Kassenprüfer (m/w) erstatten bei der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers (m/w).

Kassenprüfer (m/w) werden in der Regel für zwei Jahre gewählt, wobei bei der ersten Wahl ein Kassierer (m/w) nur für ein Jahr gewählt wird, so dass Kontinuität gewahrt ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden (m/w), dem

2. Vorsitzenden (m/w), dem

Geschäftsführer (m/w), dem

Schriftführer (m/w) und seinem Stellvertreter (m/w), dem

Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit (m/w), dem

Kassierer (m/w) und den

Beisitzern (m/w), falls erforderlich.

Der 1. Vorsitzende (m/w) wird für 4 Jahre gewählt. Der 2. Vorsitzende (m/w) wird ebenfalls für vier Jahre gewählt, bei der ersten Wahl für drei Jahre.

Der Geschäftsführer (m/w), der Schriftführer (m/w) und sein Stellvertreter (m/w), der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit (m/w), der Kassierer (m/w) und die Beisitzer (m/w) werden ebenfalls für vier Jahre gewählt.

Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, bestimmt der Vorstand mehrheitlich einen Nachfolger (m/w), jedoch nur vorläufig und kommissarisch.

Dieser (m/w) kann in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden oder es wird auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied (m/w) gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden (m/w), den 2. Vorsitzenden (m/w), den Kassierer (m/w) und den Geschäftsführer (m/w) vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 10 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 11 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Meschede. Der Ausschuss für Gleichstellung, Familie und Soziales bestimmt mehrheitlich über die Verausgabung dieser Mittel, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind.

Neufassung der Satzung vom 05.02.2013